

Hochschullehrgang mit Masterabschluss Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln 120 EC

Das Curriculum entspricht dem Curriculum des Universitätslehrgangs „Aufbaustudium Schulmanagement“ der Johannes Kepler Universität.

Datum der Beschlussfassung durch die Studienkommission PH OÖ: 04. 07. 2012
Änderungen nach dem Beschluss Studienkommission der Johannes Kepler Universität Linz:
27.5.2013

Studienkommission PH NÖ: 7.6.2013

Datum der Genehmigung durch das Rektorat PH OÖ: 1.6.2013

Rektorat PH NÖ: 7.6.2013

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der PH OÖ: 18.6.2012

Hochschulrat der PH NÖ: 26.6.2013

Version 1.0

Studienkennzahl 740 129

Inkrafttreten 1. Oktober 2013

Geplanter Beginn: WS 2013/14

Hochschullehrgang im öffentlich rechtlichen Bereich

Inhalt

1	Qualifikationsprofil	3
	(1) Zielsetzung	3
	(2) Kompetenzen	4
	(3) Modulbeschreibungen.....	4
	(4) Kooperationen	5
	(5) Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang (mit Masterabschluss) 120 EC.....	6
2	Aufbau und Gliederung	6
	(1) Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen.....	7
	(2) ECTS-Anrechnung	7
	(3) Modulbeschreibungen.....	8
3	PRÜFUNGSORDNUNG	19

1 Qualifikationsprofil

(1) Zielsetzung

Die Führung von Organisationen im Allgemeinen und von Bildungseinrichtungen im Besonderen ist eine komplexe Aufgabe. Sie umfasst nicht nur planende, leitende, koordinierende und kontrollierende Tätigkeiten, sondern auch angesichts der Entwicklungsanforderungen an Schulen die Fähigkeit, komplexe Veränderungsprozesse anzuregen, zu begleiten, zu unterstützen und zu koordinieren. Diese Komplexität spiegelt sich in der Aufgabenbeschreibung für Schulleitungen und deren Führungsaufgaben wider und ist im Rahmencurriculum des BMUKK abgebildet, das diesem Curriculum zugrunde liegt.

Ziel dieses Hochschullehrganges mit Masterabschluss ist es, die für Führungspersonen im Bildungsbereich erforderlichen pädagogischen, funktionsbezogenen, sozialen und personalen Kompetenzen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Dabei werden Kompetenzen in folgenden inhaltlichen Bereichen erworben:

- Führen und Leiten in Bildungseinrichtungen
- Personalentwicklung und Teamentwicklung
- Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung
- Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Außenbeziehung und Öffnung von Bildungseinrichtungen
- Forschungsmethoden und Forschungspraxis

Der Hochschullehrgang zielt auf Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung in der Führungsrolle. Lernerfahrungen und Kompetenzen in diesem Bereich werden integrativ in den einzelnen Modulen ermöglicht und erworben und begleiten den persönlichen Entwicklungsprozess während des gesamten Studiums. Der Erwerb von Forschungsexpertise wird einerseits durch eigene Module fundiert vorbereitet und andererseits verschränkt und integrativ mit anderen inhaltlichen Reflexionsfeldern und durch die Praxis des Führungsalltages ermöglicht. Die Themen Gender und Diversität werden in verschiedenen Modulen entsprechend ihrer großen Bedeutung für die Leitung von Bildungseinrichtungen thematisiert.

Der Hochschullehrgang „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ richtet sich insbesondere an AbsolventInnen von Lehramtsstudien an Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie an andere geistes- und kulturwissenschaftlich vorqualifizierte Personen, die in der Leitung von Bildungseinrichtungen tätig sind und tätig sein wollen.

Dieses Ziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass in den Lehrveranstaltungen theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird. Die aktive Mitarbeit der Studierenden und die Übertragung der Inhalte der Lehrveranstaltungen auf berufsfeldrelevante Fragen wird durch Arbeitsaufträge und Fallbeispiele angeregt. Forschungsbezogene Kenntnisse werden im Verlauf des

Lehrgangs in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben, in einer Projektarbeit für Fragestellungen, die für das Management von Bildungseinrichtungen relevant sind, geübt und sind tragendes Element der abschließenden Masterarbeit.

(2) Kompetenzen

Die durch diesen Lehrgang erworbenen, erweiterten und vertieften Kompetenzen ermöglichen die verantwortungsvolle Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben in Bildungseinrichtungen einem nationalen und internationalen Qualitätsstandard entsprechend.

Professionsstandards und Professionalisierung (alle Module)

Das Führen und Leiten einer Bildungseinrichtung als eigene Profession sehen, die damit verbundenen Professionsstandards kennen und für den eigenen Entwicklungsprozess nutzen.

(3) Modulbeschreibungen

Führen und Leiten I (Modul 1.1)

Die eigenen Stärken und Ressourcen in der Führungsfunktion in unterschiedlichen Handlungsfeldern nutzen, die kommunikativen Kompetenzen als Schlüsselkompetenzen für Führung einsetzen, Führungskonzepte und Führungstheorien kennen und als Basis für eigenes Handeln nutzen, die für Verwaltung und Organisation der eigenen Bildungseinrichtung notwendigen rechtlichen Grundlagen kennen, Managementtechniken nutzen und diese bei unterschiedlichen Alltagsanforderungen einsetzen.

Personalentwicklung und Teamentwicklung I (Modul 1.2)

Methoden zur Teambildung, Teamentwicklung und Steuerung von Teams kennen und daraus fördernde, fordernde und motivierende Entwicklungskonzepte ableiten. Personalressourcen erkennen und aktivieren. In kritischen Situationen Werkzeuge der Kommunikation und des Konfliktmanagements lösungsorientiert einsetzen.

Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung (Modul 1.3)

Konzepte des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung kennen, Methoden und Ergebnisse von Reflexion und Evaluation für die Gestaltung und Entwicklung des eigenen Schulstandortes und die eigene Leitungstätigkeit im internen und externen Bezug der Bildungseinrichtung nutzen und damit am eigenen Standort Schulqualität verwirklichen und Qualitätsentwicklungen fördern.

Schul- und Unterrichtsentwicklung I (Modul 1.4)

Theorien, Konzepte und Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung kennen und für die Gestaltung, Entwicklung, Reflexion und Evaluation in der Bildungseinrichtung nutzen. Initiativen und Schwerpunkte in gemeinsamen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen integrieren, diese Entwicklungsprozesse begleiten, unterstützen, reflektieren und evaluieren sowie Lernkulturwandel begleiten.

Außenbeziehung und Öffnung von Bildungseinrichtungen (Modul 1.5)

Die Schule in der eigenen Identität stärken, mit internen und externen Bezugsgruppen professionell kommunizieren und kooperieren und durch nationale und internationale Vernetzungen und Kooperationen die Schule am eigenen Standort profilieren und weiterentwickeln.

Forschungsmethoden und Forschungspraxis I (Modul 1.6)

Grundlegende Forschungsstrategien und –methoden für die Bearbeitung von Evaluations- und Entwicklungsaufgaben im Schulwesen nutzen

Führen und Leiten II (Modul 2.1)

Die in den vorangegangenen Modulen erworbenen Führungskompetenzen in Bezug zu allgemeinen Professionsstandards reflektieren, und daraus weitere Professionalisierungsschritte ableiten.

Personalmanagement II (Modul 2.2)

Personaleinsatz und Personalentwicklung in den Dienst der Weiterentwicklung der gesamten Organisation stellen

Schul- und Unterrichtsentwicklung II (Modul 2.4)

Konzepte der Schul- und Unterrichtsentwicklung für die Gestaltung, Durchführung und Reflexion von Projekten am eigenen Standort für die Schul- und Unterrichtsentwicklung nutzen.

Forschungsmethoden und Forschungspraxis II (Modul 2.6)

Forschungsstrategien und –methoden eines Forschungstyps in vertiefter Weise kennen, für die Bearbeitung von Forschungs-, Evaluations- und Entwicklungsaufgaben im Schulwesen nutzen und in Hinblick auf Stärken und Schwächen reflektieren.

(4) Kooperationen

Der Hochschullehrgang „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ wird in Kooperation mit der **Johannes Kepler Universität Linz** (dort als Universitätslehrgang „Aufbaustudium Schulmanagement“) angeboten (Details der Kooperation werden in einem Kooperationsvertrag geregelt). Das Curriculum ist mit den gesetzlichen Bestimmungen beider Kooperationspartner akkordiert.

Die Verleihung des akademischen Grades: "Master of Education", abgekürzt "M.Ed." erfolgt durch die Johannes Kepler Universität.

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen im Hochschulgesetz für die Verleihung eines Masters im öffentlich rechtlichen Bereich der Pädagogischen Hochschulen geschaffen sind, wird der Master als joint degree von beiden Institutionen verliehen.

Weitere Kooperationspartner:

Pädagogische Hochschule Niederösterreich: Angebot eines Hochschullehrgangs „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ (120 EC) mit einem gleichlautenden Curriculum nach dem von der PH OÖ eingereichten Konzept.

Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz (als regionaler Partner):

Angebote von Lehrveranstaltungen, die als Wahlpflichtfächer und freie Lehrveranstaltungen angerechnet werden

Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie (IBB), Pädagogische Hochschule Zentralschweiz: Kooperation bei der Entwicklung eines „Kompetenzrasters Schulmanagement“, Kontakt und Erfahrungsaustausch mit paralleler Gruppe eines Schweizer MA Schulmanagement-Lehrgangs; optionale Teilnahme der LG-Teilnehmer/innen beim Internationalen Schulleitungssymposium (vgl. Schulleitungssymposium.net), Beratung und Kooperation beim Begleitforschungsprojekt (Pt. 7)

Mercy College: Konzeptaustausch der Verantwortungsträger, Angebote von Kursen die als Wahlpflichtfächer und freie Lehrveranstaltungen angerechnet werden, Studierendenaustausch

(5) Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang (mit Masterabschluss) 120 EC

Die Zulassung zum Hochschullehrgang (mit Masterabschluss) setzt den Abschluss eines Lehramtsstudiums (AbsolventInnen mit Bachelor-, Master- oder Diplomgrad einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule bzw. einer Pädagogischen Akademie) voraus.

2 Aufbau und Gliederung

Der Hochschullehrgang dauert 6 Semester und schließt mit dem Mastertitel der kooperierenden Universität "Master of Education", abgekürzt "M.Ed." ab. Der Hochschullehrgang „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ / Universitätslehrgang „Aufbaustudium Schulmanagement“ wird an der kooperierenden Universität den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

Von den insgesamt 64 Semesterstunden (120 ECTS) umfasst der erste Studienabschnitt 40 Semesterstunden (60 ECTS) dauert 4 Semester, und schließt mit dem Titel „akademische/r Schulmanager/in“ ab, der zweite Studienabschnitt umfasst 24 Semesterstunden (60 ECTS) und dauert 2 Semester.

Die insgesamt 120 ECTS werden wie folgt aufgeteilt:

	Module	SSt	ECTS
1.1.	Führen und Leiten in Bildungseinrichtungen I	8	12
1.2	Personalentwicklung und Teamentwicklung I	6	9
1.3	Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung	6	9
1.4	Schul- und Unterrichtsentwicklung I	6	9
1.5	Außenbeziehung und Öffnung von Bildungseinrichtungen	4	6
1.6	Forschungsmethoden und Forschungspraxis I	10	15
2.1	Führen und Leiten in Bildungseinrichtungen II	2	3
2.2	Personalentwicklung und Teamentwicklung II	2	3
2.4	Schul- und Unterrichtsentwicklung II	2	3
2.6	Forschungsmethoden und Forschungspraxis II	4	6

2.7	Spezialisierungsbereiche Aktuelle Themen und Trends in der Bildungsentwicklung (3-9) Freie Studienleistungen (12-18)*	14	21
2.8	Masterarbeit		21
	Kommissionelle Abschlussprüfung		3
	Summe	64	120

* Für die Freien Studienleistungen werden von der Lehrgangslleitung Vorschläge für die Studierenden erarbeitet.

Durch Anrechnung bereits absolvierter Qualifizierungsprogramme (insbesondere bestehender Lehrgänge) kann sich das Studiaausmaß verkürzen.

(1) Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen

Die Ziele und Inhalte des Hochschullehrgangs werden in Lehrveranstaltungen vermittelt, die zum einen die Vermittlungsfähigkeit der/s Lehrveranstaltungsleiterin/leiters besonders akzentuieren und die zum anderen die aktive, selbstständige Mitarbeit der Studierenden in Form jeweils explizit festgelegter Beiträge in den Mittelpunkt stellen.

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.
- (2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, die Inhalte zu diskutieren, für berufs- und disziplinrelevante Fragen weiterzudenken und anhand praktischer Fragestellungen weiterzubearbeiten.
- (3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag Arbeitsaufträge, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen Fallstudien, Planspiele und Workshops zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.
- (4) Folgende Lehrveranstaltungstypen werden angeboten: Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlungstätigkeit der Lehrenden im Vordergrund steht, insbesondere Vorlesungen (VO) Lehrveranstaltungen, die die Mitarbeit der Studierenden in besonderer, jeweils explizit festgelegter Weise fordern und fördern, sind Übungen (UE) und Seminare (SE). Diese Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

(2) ECTS-Anrechnung

Die Arbeitsleistung in den Lehrveranstaltungen des Hochschullehrgangs wird gem. § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) in ECTS-Punkten ausgedrückt. Ein European Credit (1 EC) entspricht einem Zeitaufwand von 25 Echtstunden.

(3) Modulbeschreibungen

Lehrveranstaltungen aus den folgenden Modulen sind zu absolvieren:

Modul 1.1. Führen und Leiten in Bildungseinrichtungen I

Modulziele:

Das Führen und Leiten einer Bildungseinrichtung als eigene Profession sehen, die damit verbundenen Professionsstandards kennen lernen und für den eigenen Entwicklungsprozess nutzen können

Die kommunikativen Kompetenzen als Schlüsselkompetenzen für Führung einsetzen können. Führungskonzepte und Führungstheorien kennen lernen, praxisrelevante Erkenntnisse daraus diskutieren, erproben und reflektieren.

Die für Verwaltung und Organisation der eigenen Bildungseinrichtung notwendigen rechtlichen Grundlagen erwerben, Managementtechniken nutzen und diese für die unterschiedlichen Alltagsanforderungen einsetzen können.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- das eigene Leitungshandeln in Bezug zu allgemeinen Professionsstandards reflektieren und Entwicklungsmöglichkeiten ableiten
- die eigene Führungsrolle reflektieren und aus der Rollenklarheit heraus situativ und differenziert handeln
- Instrumente des gelingenden Selbstmanagements effektiv und effizient einsetzen
- Bedingungen, die zur eigenen Salutogenese beitragen kennen und daraus Maßnahmen ableiten
- Grundlagen der Kommunikation in unterschiedlichen kommunikativen Settings zielgerichtet und wirksam anwenden
- Grundlagen von Führungskonzepten kennen und eigene Leadership-Qualitäten erkennen und entwickeln
- Bildungsbezogene Grundlagen des österreichischen Rechtssystems (SCHUG, SCHOG,...) kennen und Lösungsstrategien für die unterschiedlichen Herausforderungen bei Leitungsaufgaben entwickeln
- Aufgaben im Bereich Verwaltung und Administration mit fundiertem Grundlagenwissen erfüllen
- Behörden, Mitarbeiter/innen, Schüler/innen und Eltern verantwortungsvoll vertreten
- Konferenzen, aufgabenbezogene Arbeitsgruppen und Besprechungen effizient und effektiv leiten

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSSt	EC
1.1.1		Professionsstandards & Professionalisierung (Self assessment mit Kompetenzraster, Professionsstandards; Architektur und Methoden des Lehrganges; Rolle und Identität - Identifizierung der persönlichen Stärken und Entwicklungsbereiche, Definition eigener Lernziele und Schwerpunkte,	1	UE	1	2

		Führungserfahrungen und Führungsbiografie)				
1.1.2		Selbstmanagement (Identität / Rolle / Selbstwert / Selbstreflexion / persönliche Arbeitstechniken / Zeitmanagement / Salutogenese)	1	UE	1	2
1.1.3		Kommunikation I (Grundlagen professioneller Kommunikation, situations-und aufgabenbezogene Kommunikation und Gesprächsführung, Moderation und Präsentation, Informationsstrukturen in Bildungseinrichtungen / IKT & Social Media)	1	UE	2	2
1.1.4		Leadership (Grundlagen der Führung, Führungstheorien und -konzepte, Grundprinzipien systemischen Denkens und Handelns, Reflexion des eigenen Führungsverständnisses und Führungsverhaltens)	1	SE	2	3
1.1.5		Rechtliche Bedingungen der Schulleitung (Schul- und Dienstrecht; administrative Grundlagen der Schul- und Unterrichtsorganisation; kurz- und mittelfristige Planungen;; Beschwerdemanagement, Rekurse, Strafanzeigen, Verhalten in Disziplinarfällen)	1	SE	2	3
Summe					8	12

Modul 1.2 Personalentwicklung und Teamentwicklung I

Modulziel:

Methoden zur Teambildung, Teamentwicklung und Steuerung von Teams kennen lernen und daraus fördernde, fordernde und motivierende Entwicklungskonzepte ableiten. Personalressourcen erkennen und aktivieren. In kritischen Situationen Werkzeuge der Kommunikation und des Konfliktmanagements lösungsorientiert einsetzen können.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Teambildende, teamfördernde und -fordernde Maßnahmen setzen
- Ressourcenvielfalt und individuelle Potenziale nutzen
- Menschliche Potentiale erkennen und fördern
- Maßnahmen zum optimalen Einsatz der Mitarbeiter/innen
- Fortbildungspläne abgestimmt auf Standorte und Mitarbeitende entwickeln und umsetzen
- Projekte initiieren, begleiten und unterstützen

- individuelle Entwicklungsprozesse sowie Teamentwicklungsprozesse anregen, begleiten, fördern und steuern
- Schwierige Situationen und Prozesse managen
- Stärken- und lösungsorientiert handeln

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	EC
1.2.1		Kommunikation II (Konfliktmanagement, Grundsätze der Gesprächsführung in schwierigen Situationen; Analyse, Diagnose, Prävention und Intervention, Mediation, Rollenklarheit in Konflikten; Lösungspotentiale und Lösungsstrategien)	2	UE	2	3
1.2.2		Teamentwicklung und Projektmanagement (Zusammensetzung, Begleitung und Steuerung von Teams: Methoden und Konzepte der Teambildung; Instrumente zur Teamanalyse /Teamportfolio; professionelle Lerngemeinschaften, Projektmanagement - Standortbezug und Leitbildbezug; Projektplanung – Zielfindung, Durchführung, Reflexion, Evaluation; Projektcoaching; Ressourcenmanagement, Reflexions- und Evaluationskultur, Prozessbegleitung und –beratung,)	2	UE	2	3
1.2.3		Personalmanagement und Personalentwicklung (Methoden und Instrumente der Personalentwicklung und Personalförderung; Mitarbeiterführung, Motivation, Salutogenes Führungshandeln; Mitarbeiter-/Zielvereinbarung- / Bilanzgespräche, Potentialanalyse und Personalressourcen; Unterrichtsbeobachtung/ - besuch; Personalbewertung/ – beurteilung; Professionalisierungskonzepte, schulinterne Fortbildungskonzepte , Beratung / Coaching / Mentoring)	3	SE	2	3
Summe					6	9

Modul 1.3 Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

Modulziel:

Konzepte des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung kennen, Methoden und Ergebnisse von Reflexion und Evaluation für die Gestaltung und Entwicklung des eigenen Schulstandortes und die eigene Leitungstätigkeit im internen und externen

Bezug der Bildungseinrichtung nutzen und damit am eigenen Standort Schulqualität zu verwirklichen und Qualitätsentwicklungen zu fördern, die in der thematischen Säule Schul- und Unterrichtsentwicklung eine Fortsetzung finden.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Merkmale der Schul- und Unterrichtsqualität kennen und Praxisbeispiele nach diesen Merkmalen analysieren
- Ergebnisse aus Schulforschung sowie interner und externer Evaluation für die eigene Bildungseinrichtung analysieren und nutzen
- Auf Grundlage des Nationalen Qualitätsrahmens (NQR) ein internes System des Qualitätsmanagements für einen spezifischen Standort konzipieren, begründen und umsetzen
- Diversitätsmerkmale im eigenen Leitungshandeln und Qualitätsmanagement erkennen, reflektieren und nutzen
- Schulklima und Schulkultur als Baustein für Schulqualität erkennen und nutzen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
1.3.1		Schul- und Unterrichtsqualität (Qualitätsmerkmale und –kriterien aus der Schulforschung, dem nationalen Qualitätsrahmen und der Inklusionspädagogik / Index of Inclusion; Analyse der eigenen Schule nach Qualitätsmerkmalen; Schulkonzepte und Schulmodelle, Schularchitektur; Schulklima und –kultur,)	1	SE	2	3
1.3.2		Konzepte von Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung (Konzepte und Strategien schulinternen Qualitätsmanagements, vorhandene und neue Datenquellen, Analysetools / IKT; Strategien und Instrumente der systembezogenen Qualitätssteuerung: Governance, evidenzbasierte Steuerung, Bildungsstandards, Bildungsmonitoring, standardbezogene Tests, Bildungsberichte; Zielvereinbarungen, interne/externe Leistungsbewertung / Lernerfolgsmessung)	2	SE	2	3
1.3.3		Qualitätsmanagement angesichts von Diversität und Heterogenität (Formen der Diversität im österreichischen Schulsystem - Gender, Inklusion, Sprache, soziale, regionale und ethnische Heterogenität; Schulmodelle angesichts von Diversität und Unterrichtsqualität; Diagnose und Lernförderung, Differenzierung und Individualisierung)	4	UE	2	3
Summe					6	9 EC

Modul 1.4 Schul- und Unterrichtsentwicklung I

Modulziel:

Theorien, Konzepte und Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung kennen und für die Gestaltung, Entwicklung, Reflexion und Evaluation in der Bildungseinrichtung nutzen. Initiativen und Schwerpunkte in gemeinsamen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozessen integrieren, diese Entwicklungsprozesse begleiten, unterstützen, reflektieren und evaluieren sowie Lernkulturwandel begleiten können.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Eigenes Leitungshandeln vor dem Hintergrund von Organisationstheorien und Schulentwicklungskonzepten reflektieren, daraus Alternativen und Handlungsoptionen konzipieren, einschätzen und umsetzen
- Förderliche Rahmenbedingungen für Schul- und Unterrichtsentwicklung an einer Schule konzipieren und entwickeln
- Eine Projektstruktur für ein Entwicklungsprojekt konzipieren und durch (interne) Beratung begleiten
- Projekte der Unterrichtsentwicklung konzipieren, anleiten und betreuen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
1.4.1		Grundlagen der Schulorganisation und Schulentwicklung (Organisationstheorie, Systemtheoretische Organisationskonzepte / Lernende Organisationen / organisationales Lernen, Non-Profit Organisationen, Change Management / Innovationsmanagement; Analyse der eigenen Organisation nach Kriterien der Organisationstheorie)	1	SE	2	3
1.4.2		Strategien der Schulentwicklung (Organisationsentwicklung: Ist-Analyse, Interventionen planen, durchführen und evaluieren; Entwicklungs- und Qualitätszyklus; Visionen, Ziele, Leitbild und Schulprogramme; Corporate Identity / Design; Schulleitung und Steuergruppen; Personal und Teams in Veränderungsprozessen; Salutogenes Leitungshandeln in Veränderungsprozessen; Widerstand in Entwicklungs- und Veränderungsprozessen; Feedback- und Fehlerkultur; Schulautonomie, Strategisches Management – Ansatzpunkte für die Entwicklung, Steuerung, Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprojekten; interne und externe Beratung)	2	SE	2	3
1.4.3		Unterrichtsentwicklung (Lernkulturwandel - Neue Lerntheorien,	3	UE	2	3

		Grundlagen des Lehrens und Lernens; Neue Lern- und Curriculumskonzepte kennenlernen und für verschiedene Einsatzsituationen evaluieren, Kompetenzorientiertes Unterrichten und Bildungsstandards; Reflexion eigenen Unterrichts - Selbstevaluation auf der Basis eigener Qualitätsziele und des nationalen Qualitätsrahmens; Weiterentwicklung planen, didaktische Beratung, Diagnose und Lernförderung, Umgang mit Diversität und Heterogenität / Differenzierung und Individualisierung)				
Summe					6	9 EC

Modul 1.5 Außenbeziehung und Öffnung von Bildungseinrichtungen

Modulziel:

Die Schule in der eigenen Identität stärken können, mit internen und externen Bezugsgruppen professionell kommunizieren und kooperieren können und durch nationale und internationale Vernetzungen und Kooperationen die Schule am eigenen Standort profilieren und weiterentwickeln.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Bezugspartner und –gruppen kennen und nutzen
- Dem eigenen Standort nach außen hin ein Profil geben
- Die Schule in der Bildungsregion stärken
- Horizontale und vertikale Kooperationen und Netzwerke aufbauen, pflegen und als Ressource nutzen
- Durch nationale und internationale Vernetzungen einen geschärften Blick auf eigene Stärken erhalten und Entwicklungschancen erkennen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
1.5.1		Schule in der Region / Bezugsgruppen (Corporate Identity / Schulprofil/ Schulprogramm; Autonomie und Konkurrenzregionale Bildungsnetzwerke; community learning; Nahtstellen; horizontale und vertikale Netzwerke und Kooperationen / system leadership; Kommunikation und Kooperation mit Schulerhaltern; Schulgemeinde / Schulgemeinschaft und außerschulischen Experteneinrichtungen; Sponsoring /Teilrechtsfähigkeit, Marketing)	3	SE	1,5	2
1.5.2		Schule in nationaler und internationaler Vernetzung	4	SE	1,5	2

		(nationale und internationale Kooperationen und Vernetzungen; Nutzung externer Impulse zur eigenen Profilierung und Entwicklung)				
1.5.3		Marketing und PR (Außenwirkung, Bezugsgruppen und Vernetzungen, Öffentlichkeitsarbeit durch Nutzung elektronischer Medien)	4	SE	1	2
Summe					4	6

Modul 1.6 Forschungsmethoden und Forschungspraxis I

Modulziel:

Grundlegende Forschungsstrategien und –methoden kennen und für die Bearbeitung von Evaluations- und Entwicklungsaufgaben im Schulwesen nutzen

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Die eigene Tätigkeit datenbasiert reflektieren und weiterentwickeln
- Verschiedene Forschungsmethoden kennen und anwenden
- Forschungsausgangspunkte für eigene Entwicklungs- und Forschungsprojekte entdecken
- Daten erheben, analysieren und interpretieren
- Berichte über eigene Entwicklungs- und Forschungstätigkeit formal sauber gestalten
- Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung rezipieren, nach ihren Stärken und Schwächen evaluieren sowie für die Tätigkeit in Schulleitung und Schulentwicklung nutzen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
1.6.1		Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Bibliografie, Zitieren, Recherchieren, Expose erstellen, Grafiken lesen ...)	1	SE	2	3
1.6.2		Praxisforschung - Strategien und Methoden der Forschung und Entwicklung in Praxiskontexten (Methoden und Instrumente der Qualitätssicherung, Evaluation und Praxisforschung, Projektarbeit, Datensammlung: Unterrichtsbeobachtung, Feedbackformen, Interviews, Fragebögen und Online-Erhebungen)	2	UE	4	6
1.6.3		Projektarbeit (inkl. Betreuung der Projektarbeit)	3-4	UE	4	6
Summe					10	15

Modul 2.1 Führen und Leiten II

Modulziel:

Die in den vorangegangenen Modulen erworbenen Führungskompetenzen in Bezug zu allgemeinen Professionsstandards reflektieren, um daraus weitere Professionalisierungsschritte ableiten zu können

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Stärken im eigenen Führungsverhalten wahrnehmen und bündeln sowie Strategien zur effektiven Nutzung im Führungsfeld entwickeln
- Maßnahmen für die Weiterentwicklung persönlicher Ressourcen setzen
- Persönliche Schwerpunkte und Spezialisierungen finden

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	EC
2.1.1		Betriebswirtschaftliche Bedingungen der Schulleitung (betriebswirtschaftliche Grundlagen, Controlling / Budget- und Kostenkontrolle; Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleitung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit)	5	SE	2	3
Summe					2	3

Modul 2.2. Personalentwicklung und Teamentwicklung II

Modulziel:

Ziel ist es, die Personalressourcen für die Gesamtorganisation aktivieren und nutzen zu können, daraus Ziele zu formulieren und Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen.

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Die eigenen Ressourcen für das Gemeinsame nutzen
- Ungenutzte Ressourcen aktivieren
- Fehlende Ressourcen in die Organisation bringen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
2.2.1.		Professionalisierung II (Managementtechniken; Vertiefung und Erweiterung des eigenen Führungsverständnisses und Führungsverhaltens; Reflexion des eigenen Professionalisierungsprozesses)	5	UE	2	3
Summe					2	3

Modul 2.4 Schul- und Unterrichtsentwicklung II

Modulziel:

Konzepte der Schul- und Unterrichtsentwicklung für die Gestaltung, Durchführung und Reflexion von Projekten am eigenen Standort für die Schul- und Unterrichtsentwicklung nutzen

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Ein Entwicklungsprojekt in der eigenen Organisation planen, durchführen und evaluieren
- Das eigene Entwicklungsprojekt in der Organisation verankern / institutionalisieren
- Stärken und Schwächen der eigenen Entwicklungsstrategien reflektieren
- Implikationen und Konsequenzen aus Ergebnissen ableiten und umsetzen

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
		<i>Wahlweise 2.4.1. oder 2.4.2</i>				
2.4.1		Datenbasierte Unterrichtsentwicklung (Vorhandene Datenquellen und neu generierte Daten, Umgang mit internen und externen Daten, Selbstevaluation und NQR, Projektstruktur von Selbstevaluationen und Einbezug von verschiedenen Stakeholders, Interpretieren und Entwickeln von Konsequenzen)	5 - 6	UE	2	3
2.4.2		Datenbasierte Schulentwicklung (Vorhandene Datenquellen und neu generierte Daten, Umgang mit internen und externen Daten, Selbstevaluation und NQR, Projektstruktur von Selbstevaluationen und Einbezug von verschiedenen Stakeholders, Interpretieren und Entwickeln von Konsequenzen)	5 - 6	UE	2	3
Summe					2	3

Modul 2.6 Forschungsmethoden und Forschungspraxis II

Modulziel:

Forschungsstrategien und –methoden eines Forschungstyps in vertiefter Weise kennen, für die Bearbeitung von Forschungs-, Evaluations- und Entwicklungsaufgaben im Schulwesen nutzen und in Hinblick auf Stärken und Schwächen reflektieren

Zertifizierbare Teilkompetenzen:

- Fragestellung und Forschungsstrategie eines qualitativen, quantitativen oder mixed-methods Forschungsprojekts entwickeln und argumentieren
- Qualitative und/oder quantitative Daten erheben, analysieren und interpretieren

- Eigene Entwicklungs- und Forschungstätigkeit in publikationsfähige Form bringen
- Eigene Forschung in Hinblick auf pädagogische, forschungsethische und gesellschaftliche Implikationen reflektieren

Lehrveranstaltungen						
	Typ	Bezeichnung	Sem	LV	SSt	ECTS
		<i>Wahlweise 2.6.1 oder 2.6.2</i>				
2.6.1		Vertiefung: Qualitative Forschungsmethoden (Konzipierung von qualitativen Forschungsprojekten, Datensammlung und –interpretation, Interpretieren und Ziehen von Konsequenzen für die Weiterentwicklung, Publizieren, Forschungsethik)	5 - 6	UE	4	6
2.6.2		Vertiefung: Quantitative Forschungsmethoden (Konzipierung von quantitativen Forschungsprojekten, Datensammlung und –interpretation, Interpretieren und Ziehen von Konsequenzen für die Weiterentwicklung, Publizieren, Forschungsethik)	5 - 6	UE	4	6
Summe					4	6

Modul 2.7 Spezialisierungsbereiche

Im Laufe des Hochschullehrgangs sind folgende Wahlpflichtfächer / Spezialisierungsbereiche zu absolvieren:

Der Workload kann aus einem (2.7.1. oder 2.7.2. oder aus einer Auswahl aus allen aus zwei Bereichen) abgedeckt werden.

7. Spezialisierungsbereiche					
	Typ	Bezeichnung	Sem	SSt	ECTS
2.7.1		aktuelle Themen / Trends in der Bildungsentwicklung	5 - 6	2 - 6	3 - 9
2.7.2		Freie Lehrveranstaltungen – können auch aus den Fächern 1 – 6 des Studienplans gewählt werden	1 - 6	8	12- 18
Summe				14	21

Modul 2.8 Masterarbeit

	Typ	Bezeichnung	Sem	SSt	ECTS
2.8.1		Masterarbeit	5 - 6		21
		Kommissionelle Abschlussprüfung			3

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, theoretisch-methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

- (2) Die Masterarbeit kann frühestens mit einem Nachweis von mindestens 30 EC aus dem Hochschullehrgang (mit Masterabschluss) begonnen werden.
- (3) Die Masterarbeit kann entweder in Form einer Monografie oder in Form zweier angefertigter wissenschaftlicher Aufsätze, die in referierten Zeitschriften oder Sammelbänden (AlleinautorInnenschaft) zur Publikation angenommen worden sind, erstellt werden.
- (4) Die Masterarbeit kann aus einer Aufgabenstellung der Studienfächer 1 – 6 des Curriculums gewählt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird mit 21 ECTS-Punkten bewertet

3 PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Lehrgänge/ Hochschullehrgänge der PH OÖ (siehe Anhang)

§ 2 Master Thesis

- (1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von dreißig ECTS kann mit der Anfertigung einer Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.
- (2) Das Thema der Master-Thesis ist einem der Studienfächer gemäß § 4 mit Ausnahme der Freien Studienleistungen zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.
- (3) Die Master-Thesis soll eine theoriegeleitete Arbeit sein, die eine Aufgabenstellung des Schulmanagements durch Anwendung von Wissen verschiedener Fächer sowie durch Anwendung anerkannter Forschungsmethoden löst.
- (4) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 3 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird an der Johannes Kepler Universität abgelegt. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen im Hochschulgesetz für die Verleihung eines Masters im öffentlich rechtlichen Bereich der Pädagogischen Hochschulen geschaffen sind, ist es möglich die Masterprüfung an beiden Institutionen abzulegen.

- (1) Am Ende des Hochschullehrgangs „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“/ Universitätslehrgangs „Aufbaustudium Schulmanagement“ findet eine Abschlussprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (3 ECTS) statt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches, dem das Thema der Master Thesis entnommen ist sowie eines zweiten Studienfaches, das den engsten Bezug zur vorgelegten Master-Thesis aufweist.
- (4) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz, sowie die Bestimmungen

der §§ 43-45, 56, 57 des HG mit den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung der PH.

- (5) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG bzw. § 56 HG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigelegt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 4 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Hochschullehrgangs „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ /Universitätslehrgangs „Aufbaustudium Schulmanagement“ ist der akademische Grad "Master of Education", abgekürzt "M.Ed.", zu verleihen.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Anrechnung von vorher absolvierten Lehrveranstaltungen, die vergleichbare Kompetenzen vermitteln, ist möglich.

ANHANG:

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge/ Hochschullehrgänge

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge/Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen (§ 7)
- Beurteilungen von Praktika (§ 8)
- Beurteilungen von Modulen (§ 9)
- Beurteilung einer Abschlussarbeit (§ 11)

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) **Vorlesung** (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.
- (2) **Seminar** (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.
- (3) **Übung** (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial)Themenbereich fördert.
- (4) **Exkursion** (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (Veröffentlichung im PH Online).

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.
- (2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z.B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25% der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.
- (3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen

Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.
- (2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
 - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die nicht einmal die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
- (4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativem Erfolg mit „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der betreffenden Lehrveranstaltung ausgewiesen.
 - Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

- (1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Lehrveranstaltungen

- (1) Diese kann unter Bedachtnahme auf die §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Prüfungsordnung durch Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) und/oder die Beurteilung von Studienaufträgen, Seminararbeiten, Portfolios, etc. erfolgen.
- (2) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. die Beurteilung anderer Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrenden als bestellt, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichten.

§ 8 Beurteilung von Praktika

- (1) Neben den in den Modulen ausgewiesenen, auf die Schulpraxis bezogenen Anforderungen werden folgende Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in Praktika herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist besonders zu beachten:
 - das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten;
 - die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;
 - ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;
 - ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache;
 - inter- und intrapersonale Kompetenz (u.a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Bedachtnahme auf die §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Prüfungsordnung im positiven Fall durch „mit Erfolg teilgenommen“, im negativen Fall durch „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (3) Für die Beurteilungen von Praktika gelten die Lehrenden als bestellt, die in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichten.

§ 9 Beurteilung von Modulen

- (1) Modulbeurteilungen können erfolgen:
 - durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder
 - durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls – siehe §§ 7 und 8. Um ein Modul auf diese Art positiv abzuschließen, muss jede Lehrveranstaltungsbeurteilung positiv sein.

- (2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

- (1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten (§ 7 Abs. 1), Modularbeiten (§ 9 Abs. 1) und lehrgangsbegleitende Arbeiten (§ 10 Abs. 2) zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 11 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.
- (2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z.B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der jeweiligen Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3), sonst durch Prüfungskommissionen gem. § 9 Abs. 2.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 11 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

- (1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.
- (3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der

Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

- (4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und auf CD-ROM im Dateiformat *.pdf abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.
- (5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
- (6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.
- (7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (8) Kriterien für die Beurteilung sind:
 - ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
 - differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
 - Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
 - stringente Gliederung und roter Faden
 - sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
 - kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
 - klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
 - Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
 - abschließende Reflexion und Präsentation
- (9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.
- (10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 12 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsführung. Prüfungen über Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 13 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 14 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 15 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 16 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 17 Nichtigklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 18 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und eine allfällig vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 19 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

§ 20 Akademische Bezeichnung

werden im jeweiligen Curriculum geregelt.